



Beschluss zu BSG 26/14-E A

In dem Verfahren BSG 26/14-E A

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Berlin, —

— Antragsgegner —

wegen Suspendierung der Mitgliedsrechte

hat das Bundesschiedsgericht im Umlaufverfahren am 22.05.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg v. Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

1. **Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes Berlin, Az. LSG-BE-2014-04-11 wird aufgehoben.**
2. **Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Berlin zurückverwiesen.**

I. Sachverhalt

Gegen den Antragsteller läuft ein Parteiausschlussverfahren. Das Verfahren war vor dem Landesschiedsgericht Berlin in erster Instanz erfolgreich und befindet sich derzeit im Berufungsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht. Am 23. Februar 2014 beschloss der Landesvorstand Berlin die Mitgliedsrechte des Antragstellers zu suspendieren. Der Antragsteller beantragte am 11. April 2014 beim Landesschiedsgericht, die Suspendierung aufzuheben. Er führte aus, dass die Klage nicht verfristet sei, da diese keine Rechtsmittelbelehrung aufgeführt habe.

Der Antragsteller beantragt auf dem Wege des einstweiligen Rechtsschutzes

1. den Beschluss des Landesvorstands vom 23.02.2014 auf Suspendierung seiner Mitgliedsrechte aufzuheben.
2. festzustellen, dass ihm seine Mitgliedsrechte auch im Hinblick auf § 6 Abs. 4 Bundessatzung zustehen.

Am 08.05.2014 wies das Landesschiedsgericht Berlin den Antrag auf einstweilige Anordnung wegen Unzuständigkeit ab. Es führte zudem aus, der Antragsteller sei wegen suspendierter Mitgliedsrechte gar nicht antragsberechtigt vor dem Landesschiedsgericht. Am 09.05.2014 erhob der Antragsteller sofortige Beschwerde vor dem Bundesschiedsgericht und rügte, dass das Landesschiedsgericht seine Zuständigkeit verkenne.

II. Entscheidungsgründe

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichter

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Der Bundesschiedsgericht ist für die sofortige Beschwerde gegen die Abweisung zuständig, § 11 Abs. 6 SGO.

Das LSG Berlin ist entgegen seiner im Beschluss geäußerten Auffassung erstinstanzlich zuständig. Die angegriffene Maßnahme ist keine eigene Ordnungsmaßnahme und auch kein Teil des Parteiausschlussverfahrens sondern eine flankierende, aber unabhängige Maßnahme, vgl. BSG 20/14-E S, S. 4.

Also solche kann aus ihr eine eigene Verletzung in einem mitgliedschaftlichen Recht erwachsen. Die Maßnahme geht vom Landesvorstand Berlin aus, gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 SGO ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Der Beschluss ist zudem nicht nur deklaratorischer Wirkung, da § 6 Abs. 4 Bundessatzung nicht mit § 10 Abs. 5 S. 4 PartG vereinbar und daher nichtig ist, BSG 2013-11-12, S. 3. Auch suspendiert die Maßnahme nach § 13 Abs. 3 Landessatzung Berlin bzw. § 10 Abs. 5 S. 4 PartG gerade nicht das Recht, genau diese Maßnahme vor der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit nach § 11 Abs. 1 S. 2 SGO anzufechten.

Ob die Frist erst mit der Übersendung einer Rechtsmittelbelehrung läuft oder eine Solche nicht benötigt wird ist vorliegend nicht entscheidungsbedürftig, das es sich bei der Maßnahme eben nicht um eine Ordnungsmaßnahme handelt und daher gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SGO die zweimonatige Frist ab Zugang des Beschlusses auch ohne Rechtsmittelbelehrung am 11. April noch nicht abgelaufen sein konnte.

Das Verfahren wird daher nach § 13 Abs. 6 S. 2, Abs. 5 Var. 2 SGO an das Landesschiedsgericht Berlin unter Beachtung obiger Rechtsansicht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.